

*Alexander Vasilevich Malko, Vladimir Vladimirovich Nyrkov*

## **Paarige Kategorien der Allgemeinen Rechtstheorie: Forschungsprobleme**

### **STICHWÖRTER:**

*die Methodologie der Rechtswissenschaft, die allgemeine Rechtstheorie, der Begriffsapparat der Rechtswissenschaft, paarige Rechtskategorien*

Moderne theoretische Rechtsforschungen leiden sehr oft wegen schwacher methodischer Ausrüstung. Die Entwicklung der Rechtsform des gesellschaftlichen Lebens, ihre zunehmende Komplexität und als Folge – die Notwendigkeit der tieferen theoretischen Kenntnisse davon, erfordern von Rechtswissenschaftlern die Anwendung geeigneter Methoden der Erkenntnis. Die Einheit und Wechselwirkung von Theorie und Methode der Rechtswissenschaft benötigen weitere Entwicklung. Ihre enge Zusammenarbeit ist auch in bestimmten wissenschaftlichen Forschungen zu widerspiegeln.

Es scheint, die allgemeine Rechtstheorie hat die Beschränktheit und die Entwicklungsgrenzen rechtlicher wissenschaftlicher Begriffe im Rahmen der formalen Logik zu beachten. Die letztere ist nicht in der Lage, eine Antwort auf die Frage zu geben, auf welche Weise das Wesen der juristischen Phänomene durch Konstruieren des Begriffes zu verstehen und im Denken zu reflektieren. Bis heute bleibt eine ungelöste schwierige logische Aufgabe – in welcher kognitiven Form könnte im Denken die Vielfalt der Wechselwirkungen von komplexen Rechtsphänomenen reflektieren, um dadurch ihr Wesen zum Ausdruck zu bringen? Aus diesem Dilemma wachsen als „Schneeball“ alle anderen Probleme der weiteren Entwicklung des rechtlichen wissenschaftlichen Begriffes.

Einen Ausweg aus ausgeprägten Sackgasse suchen seit langem die Rechtswissenschaftler, die sich auf methodische Probleme der Rechtswissenschaft spezialisieren. Es muss betont werden, dass ihre Forschungen in diesem Bereich

spürbar positive Ergebnisse gebracht haben. Ein revolutionärer Durchbruch ist vielleicht nicht passiert worden, aber es gelang den Wissenschaftlern immer noch zumindest den Weg und die Mittel zu identifizieren, um das Prozess zur Lösung solcher theoretisch-methodologischen Schwierigkeit zu beginnen. Als das wichtigste Mittel der Reflexion der dialektischen Verbindungen in der Rechtswirklichkeit werden eigene paarige Kategorien der Rechtswissenschaft aufgefordert.

Die „Zweiteilung“ der rechtlichen wissenschaftlichen Abstraktionen beachtete insbesondere A.M. Vassiljev. Er war der Autor der Idee über die Notwendigkeit, die paarigen Kategorien als eine spezifische logische Form der Erkenntnis der dialektischen Verbindungen der rechtlichen Realität zu untersuchen. Die von A.M. Vassiljev formulierten Bestimmungen über die paarigen Rechtskategorien in seinem wissenschaftlichen Werk „Die Rechtskategorien“ können als Erklärung des Problems definiert werden<sup>1</sup>. Allerdings hat die von ihm vorgeschlagene Idee bis heute ihre nötige Entwicklung nicht erhalten.

Im Moment können wir über paarige Rechtskategorien nur in Bezug auf die Erklärung des Problems sprechen, weil für seine Lösung ein noch nicht kurzer Forschungsweg nötig ist. Die logisch-philosophischen Kenntnisse stellen uns eine methodologische Grundlage für den Start der Entwicklung dieser logischen Form in der Rechtswissenschaft zur Verfügung. Für eine relativ vollständige Aufdeckung der Spezifik der paarigen wissenschaftlichen Abstraktionen in Bezug auf Rechtswissenschaft ist eine sorgfältige Forschung einer Reihe von dialektischen Verbindungen im Recht, in rechtlicher Regelung auch der Besonderheiten ihrer Fixierung in der Theorie erforderlich.

Die Schwierigkeiten beginnen bereits in der vorläufigen Suche unter den korrelierten Rechtsbegriffen – paarigen Begriffen. Es ist unmöglich mit Sicherheit zu behaupten, dass konkrete gekoppelte Abstraktionen die paarigen Rechtskategorien sind, solange es eine spezielle Forschung komplexer Wechselwirkungen der in ihnen reflektierten Rechtserscheinungen durchgeführt und solange ihre besondere dialektische Einheit nicht festgestellt werden wird. Doch eine vorläufige Absonderung der vermutlich paarigen Begriffe ist notwendig, sonst ist es unmöglich, ihre Forschung zu beginnen.

In der Begriffsreihe der allgemeinen Theorie des Rechts und der rechtlichen Regelung sind „deutlich“ entgegenstehende und aufs engste verbundene Paare von Abstraktionen zu identifizieren: „Privatrecht – öffentliches Recht“, „materielles Recht – Verfahrensrecht“, „normativ-rechtlicher Akt – rechtsanwendender Akt“, „positive juristische Verantwortung – negative juristische Verantwortung“, „rechtliche Stimulierung – rechtliche Einschränkung“, „subjektives Recht – Rechts-

---

<sup>1</sup> A.M. Vassiljev, *Die paarigen Kategorien. Methodologische Aspekte der Entwicklung des Kategoriensystems der Rechtstheorie*, Moskau 1976, S. 238–262.

pflicht“, „Spezialisierung der Gesetzgebung – Unifizierung der Gesetzgebung“, „rechtliche Förderung – rechtliche Strafe“ und andere.

Wie man sehen kann, die entgegengesetzten Phänomene ziehen die ganze rechtliche Realität durch, was im kategorischen Apparat reflektiert wird. Die Rechtswissenschaftler haben seit langem die Einheit und Wechselwirkung von vielen genannten Paaren beachtet, aber diese Paare sind speziell mit Hilfe der von uns vorgeschlagenen methodologischen Betrachtungsweise, mit wenigen Ausnahmen, nicht untersucht worden. Vom Standpunkt des Gesetzes der Einheit und des Kampfes der Gegensätze gesehen, eröffnen sich neue Möglichkeiten für die weitere theoretische Erkenntnis der dialektischen Wechselwirkung von rechtlichen Phänomenen, um damit neue Schlussfolgerungen und Merkmale einer einzigen Einheit zu produzieren. Denn für eine wissenschaftliche Theorie sind nicht die Tatsache der Erfassung von bestimmten paarigen Kategorien selbst, sondern die Erkenntnis und die Reflexion im Denken durch ihre gemeinsame Untersuchung der tatsächlichen Verbindungen und Wechselwirkungen im Recht wichtig. Selbstverständlich haben heute die Theoretiker eine bestimmte Verbindung zwischen einigen paarigen Rechtskategorien festgelegt, aber es ist nicht genug, um alle komplexen Aspekte ihrer Wechselwirkungen offen zu legen.

Es scheint, dass die Suche nach paarigen Rechtsbegriffen auch im Bereich der Diskussionsprobleme der allgemeinen Theorie des Rechts und der rechtlichen Regelung durchgeführt werden sollte. Dies gilt vor allem für Fragen, in denen die streitenden Parteien den entgegengesetzten Standpunkt über bestimmte Begriffe, rechtliche Phänomene, Prozesse verteidigen oder gegenseitige widersprüchliche Theorien vorbringen. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass zugrunde der Debatte die Komplexität der Erkenntnis der wirklichen Einheit der entgegengesetzten Erscheinungen oft wegen einseitiger Betrachtungsweise der streitenden Parteien liegt. Obwohl jede Partei auf ihre eigene Art und Weise recht hat, gelingt es ihnen nicht, die Einheit ihrer Positionen zu sehen, zu ihrer Synthese zu kommen, auf der objektiven Einheit und Wechselwirkung der Gegensätze im Recht beruhend. Dabei kann man das sogenannte Antinomie-Problem begegnen. Solche Antinomie (Widersprüche der Erkenntnis) zu lösen ermöglichen nur paarige Rechtskategorien, die zu einer dialektischen Synthese die gegensätzlichen Positionen im Laufe einer speziellen Forschung der Wechselwirkung von paarigen Erscheinungen führen.

Selbstverständlich haben nicht alle wissenschaftlichen Auseinandersetzungen als ihre verborgene Ursache die objektiven dialektischen Widersprüche – die Einheit der entgegengesetzten Rechtsphänomene. Wir meinen, dass die Analyse der Debatte mit Nutzung der logisch-philosophischen Kenntnisse die Antinomie-Probleme hervorheben und ihre Lösungswege zeigen wird. Die Synthese entgegengesetzter Begriffe, Urteile, Theorien ist eine der Aufgaben, die paarige Rechtskategorien lösen können.

Eine weitere Aufgabe der Betrachtungsweise des Begriffsapparats der Wissenschaft der allgemeinen Staats- und Rechtstheorie vom Standpunkt ihrer Paarigkeit ist die weitere Erforschung der „deutlich“ gegenüberliegenden miteinander verbundenen Phänomene der Rechtswirklichkeit. In der juristischen Literatur wird die Verbindung der meisten solcher Paare der Abstraktionen als offensichtlich hervorgehoben, die auf der Oberfläche liegt und als etwas selbstverständliches gehalten wird, deshalb erfordert sie keine besondere spezielle Forschung.

Allerdings auf logisch-philosophische Kenntnisse basierend, können wir sicher sagen, dass die oberflächliche Untersuchung der paarigen Rechtskategorien nicht genug ist, um im theoretischen Denken ganze Komplexität der realen Wechselwirkung der dialektischen Gegensätze der rechtlichen Realität zu reflektieren. Paarige wissenschaftliche Kategorien sind als eine besondere logische Form nicht einfach auf eine Tatsachenfeststellung eines Zusammenhanges zwischen bestimmten Rechtsphänomenen, sondern auf die Erkenntnis der tatsächlichen Wechselwirkung der entgegengesetzten Erscheinungen, die Offenlegung ihrer Einheit und „Selbstbewegung“ gerichtet. Ohne spezifische methodologische Betrachtungsweise bleibt das Wesen solcher Wechselwirkungen für einen Theoretiker nicht offenbar, obwohl die Existenz einer solchen Verbindung für ihn offensichtlich ist.

Unter allen Paaren der Begriffsreihe „rechtliche Stimulierung – rechtliche Einschränkung“ tritt ganz „deutlich“ eine kategorische Verbindung „subjektives Recht – Rechtspflicht“ auf. Die Paarigkeit dieser Begriffe kann als Postulat der Rechtswissenschaft betrachtet werden, das keine Beweise erfordert. Diese Verbindung stellt eine der einfachsten Wechselwirkungen von Gegensätzen der Rechtsform der Gesellschaft dar. Dieses Paar zieht sich durch den ganzen Mechanismus der rechtlichen Regelung, jedes Rechtsmittel, enthält irgendwie in seiner Basis eine Bindung „subjektives Recht – Rechtspflicht“. Die Entsprechung einer bestimmten Reihe der subjektiven Rechte einer bestimmten Gesamtheit der Rechtspflichten des Subjekts, ihre gegenseitige Korrespondenz ist die wichtigste Gesetzmäßigkeit der rechtlichen Sphäre der Existenz<sup>2</sup>. Immer und überall gelten diese Kategorien als paarige, obwohl es ihre relative Unabhängigkeit hervorgehoben und ihre volle Identifikation gerecht verweigert wird, aber sonst wäre ihre Wechselwirkung unmöglich.

Auf der Grundlage eines einfachen Gegensatzpaares „subjektives Recht – Rechtspflicht“ erscheinen und funktionieren komplexere dialektische Bezüge im Recht und in der rechtlichen Regelung. Es ist kein Zufall, dass es in der juristischen Literatur solch eine Meinung gibt, dass dieses Paar eine „Grundlage“, ein „Grundstein“ des Aufstieges vom Abstrakten zum Konkreten ist.

---

<sup>2</sup> A.A. Rudakov, *Rechte und Pflichten als paarige Rechtskategorien (theoretische Fragen)*. Dissertation des Kandidaten der Rechtswissenschaften, Krasnojarsk 2006, S. 10–11.

Die Verfügbarkeit von paarigen Kategorien in der Basis des Begriffssystems der allgemeinen Theorie des Rechts und der rechtlichen Regelung („subjektives Rechts – Rechtspflicht“) und auch auf dem höchsten Niveau („Staat – Recht“) ist eine natürliche Tatsache, die durch objektive „Zweiteilung“ der rechtsstaatlichen Realität bedingt ist. Wir werden keine andere „offensichtliche“ Paare der rechtlichen Abstraktionen betrachten und können nach A.M. Vassiljev wiederholen, dass „wahrscheinlich auch andere Kombinationen der paarigen Rechtsbegriffe, und nicht nur in der Reihe grundlegender Rechtskategorien, sondern auch in den Begriffsreihen möglich sind, die eine Zusammenfassung des Wesens des zweiten, des dritten usw. Niveaus im Recht machen“<sup>3</sup>.

Nicht weniger ausdrucksvoll repräsentiert sich auch das Paar „Förderung – Strafe“ im Rahmen des umfangsreichsten Paares – „Stimulierung – Einschränkung“. Die Kategorien „rechtliche Förderung“ und „rechtliche Strafe“ brauchen einander, sie existieren und wirken auf die Interessen und das Verhalten der Rechtssubjekte als ein Paar. Es ist ganz offensichtlich, dass sie bestimmte Ähnlichkeiten und Unterschiede haben und es eine konkrete Verbindung zwischen ihnen gibt. Allerdings sind diese Begriffe nicht nur einfach vergleichbar, sondern treten als dialektisch aufeinander bezogene – als paarige Rechtskategorien auf.

Bei näherer Untersuchung ist in erster Linie ihre enge Zusammenarbeit auf informativ-psychologischer Ebene der Rechtsauswirkung zu bemerken. Nicht umsonst schlägt eine Gruppe von Rechtswissenschaftlern vor, innerhalb des Stimulationsverfahrens die erforschenden Rechtsmittel zu kombinieren<sup>4</sup>. Deswegen haben wir auch nicht zufällig bei der Bestimmung der Abstraktionen „rechtliche Förderung“ und „rechtliche Strafe“ sie mit den Gattungsnamen – „Stimulierung“ und „Einschränkung“ verbunden. Die genannten Autoren interpretieren die Stimulierung als Mechanismus der Motivation zum rechtmäßigen Verhalten, der gegenüberliegende Werkzeuge des positiven und negativen motivationalen Einflusses vereinigt. Die früher erwähnten Juristen streben danach, im Denken die Paarigkeit der Förderung und Strafe in einem einzigen Aspekt des Motivationsprozesses der Rechtsauswirkung zu verstehen und zu reflektieren.

Zum Beispiel sieht V.M. Baranov die Situation wie folgt: „Unserer Meinung nach ist die Förderung ein Strukturelement der nach ihrem Bestand komplexeren staatlichen Methode – der Stimulierung. Ein weiterer dialektisch mit Förderung

<sup>3</sup> A.M. Vassiljev, *Das genannte Werk*, S. 258.

<sup>4</sup> V.M. Baranov, *Die Stimulierungsnormen des sowjetischen sozialistischen Rechts*, Saratov 1978, S. 5–6; V.M. Vedjachin, *Die rechtlichen Stimuli: Begriff, Arten*, «Rechtswissenschaft» 1992, № 1, S. 50–55; Ju.V. Golik, *Positive Stimuli im Strafrecht: Zusammenfassung der Dissertation des Kandidaten der Rechtswissenschaften*, Moskau 1994, S. 8–11; I.E. Svet-scharovskij, *Strafrechtliche Normen, die postkriminelles Benehmen der Person stimulieren*, Irkutsk 1991, S. 37–38; G.M. Petrov, *Die Stimulierung in der Staatsverwaltung (rechtliche Aspekte)*, Jaroslavl 1993, S. 22–25 u.a.

verbundener Stimulierungselement ist die rechtliche Verantwortung, in ihrem retrospektiven Aspekt genommen: als eine Art des staatlichen Zwangs. Auf den ersten Blick könnte es scheinen, dass die Förderung und retrospektive Verantwortung in Bezug zueinander polar sind und nicht von einem einzigen Begriff abgedeckt werden können. Aber das ist nur auf den ersten Blick<sup>5</sup>. Grundsätzlich ist es möglich, seine Position insbesondere in Bezug auf die Vereinigung von „Förderung“ und „Strafe“ mit einem Oberbegriff unter Berücksichtigung bestimmter Einwänden zu unterstützen.

Zum einen scheint es aus unserer Sicht genauer, als eine paarige Kategorie für negative (retrospektive) Verantwortung ihr Antipode – positive Verantwortung – zu betrachten. Aber für „rechtliche Förderung“ tritt als Gegenteil die Abstraktion „rechtliche Strafe“. Sonst identifizieren wir die Verantwortung mit der Strafbarkeit, was nicht richtig ist.

Zweitens kann man in juristischer Literatur schwerwiegende und recht überzeugende Argumente gegen die Fusion im Rahmen der Stimulierung von positiven und negativen Motivationsinstrumenten des Rechtslebens finden. Die oben genannten Wissenschaftler haben sicher recht, dass das Recht die Individuen zum rechtmäßigen Verhalten durch die Einrichtung und Anwendung direkt entgegengesetzten Mittel mit Plus- und Minuszeichen ermutigt. Aber es gibt hier eine gewisse Ungenauigkeit: es ist notwendig, über die positiv-negative Anregung zu sprechen, aber nicht über die Stimulierung.

Die informativ-psychologische Rechtsauswirkung „verteilt sich“ in gegensätzliche Elemente – Stimulierung und Einschränkung. Die Entfernung von einer der Seiten oder ihre Aufnahme im Rahmen der anderen führt zum einseitigen Verständnis des Prozesses der Verhaltensregelung des Subjekts. Zum Beispiel stellt es sich heraus, dass die Strafe und Förderung nur dazu gerichtet sind, die Individuen zur rechtmäßigen Handlung zu stimulieren. Aber hier kommt eine natürliche Frage: welche rechtlichen Mittel halten die Subjekte von unrechtmäßigen Handlungen und schaffen eine Gegenmotivierung für dieses Verhalten durch erforderliche Einschränkungen? In unserem Fall erhalten wir eine gewisse theoretische Verwirrung: die rechtliche Strafe kann als Stimulierungsmittel definiert werden, das die Einschränkung für eine Person wegen der Begehung einer unerlaubten Handlung verhängt.

Wir überzeugen uns davon, dass diese Betrachtungsweise der rechtlichen Stimulierung das Denken verwirren, ihn von den wesentlichen erkennbaren Phänomenen wegführen und nicht auf dem Hauptpunkt der Strafe, sondern seiner Nebenwirkung fokussieren kann. Den Täter bestrafend, entziehen wir ihn von etwas, begrenzen in etwas und nur dadurch schaffen die Bedingungen für eine

---

<sup>5</sup> V.M. Baranov, Das genannte Werk, S. 6.

negative Stimulierung (oder besser zu sagen: Anregung) zu seinem späteren rechtmäßigen Verhalten. Basierend auf dem guten Wunsch, die Verbindung und die Einheit von Förderung und Strafe im Recht zu betonen, haben die Wissenschaftler sie im Rahmen der Stimulierung kombiniert, dabei verliert sich aber ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen, der ihre Wechselwirkung auf der Motivationsebene ermöglicht.

Einer der ersten, fast vor hundert Jahren, bemerkte P.A. Sorokin die Wechselwirkung solcher paarigen „Hebel“ mit ihrer besonderen nur ihnen geeigneten Kraft, die Motivation der Subjekte zu beeinflussen. Es ist möglich, nur ihn als „erster Forscher“, als „Pionier“ der Tiefe der einheitlichen Motivationswirkung der Auszeichnungen und Strafen anzuerkennen.

Durch Förderungen und Strafen erhalten die Handlungen der Rechtssubjekte ihre Bewertung, ihre Bedeutung wird für die Gesellschaft und den Staat festgestellt. Ihrerseits bewerten die Teilnehmer des Rechtslebens mögliche Folgen ihres Handelns aus zwei Positionen, die erste Position wird durch die Notwendigkeit bestimmt, ihre eigenen Interessen zu befriedigen und ihre Ziele zu erreichen, die zweite stellt nichts anderes dar als Revision und Verbesserung der ersten unter Berücksichtigung der Interessen und Ziele anderer Rechtssubjekte mit Erwartung der rechtlichen Antwort auf eine Handlung unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Förderung oder Strafe. Auf die Interessen und Motivation von Individuen wirken Effekte der paarigen informativ-psychologischen Rechtsmittel. Im Fall der Feststellung von Förderungsmaßnahmen für ein bestimmtes Verhalten wirken sie als zusätzliches Motiv zugunsten seiner Begehung von einem Subjekt. Und in einer Situation der Festsetzung von Sanktionen für eine bestimmte Handlung dient sie als Gegenmotivierung deren Begehens für den Einzelnen.

Mit anderen Worten, die Antwort muss unbedingt zwei Alternativen haben – entweder positive oder negative. Sonst ist die motivierende Wirkung selbst unmöglich. In diesem Fall verflechten sich aufs engste miteinander informative und psychologische Momente der Rechtsauswirkung. Aus der Sicht der Informationstheorie äußern die rechtliche Förderung und rechtliche Strafe die Dualität der rechtsprognostischen Informationen, was einmal mehr die Einheit und den Zusammenhang der erforschenden Phänomene bestätigt. Ein Adressat berücksichtigt zwei mögliche Ergebnisse – das negative und das positive. Wenn die rechtliche Strafe als Information das Hinweis für Adressat auf unerwünschte (negative) Folgen einer bestimmten Verhaltensvariante ist, ist die rechtliche Förderung ihrerseits das Hinweis auf günstige (positive) Folgen des anderen Verhaltens. Durch in Rechtsnormen festgelegte vorgesehene Mittel gibt der Gesetzgeber (Regelungs-subjekt) prognostische Informationen dem Einzelnen (Regelungsobjekt), d.h. er verwendet sie als paarige positiv-negative Signale.

Die logische Form der Paarigkeit der Kategorien in der Untersuchung von Förderungen und Strafen im Recht ermöglicht, einen sehr wichtigen Vorteil einer von ihnen und davon bedingte Grenzen der anderen zu sehen. Es handelt sich um die Vorteile der Nutzung der rechtlichen Förderung im Vergleich mit der Strafe und um die Grenzen der letzteren. Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Förderung gleichzeitig die Interessen des Einzelnen und die Interessen der Gesellschaft und des Staates im Ganzen durch ihre Verwendung befriedigen ermöglicht. Gesellschaftlich nützlich Verhalten des Rechtssubjekts und seine entsprechende Stimulierung sind auch für die Gesellschaft günstig. Was die rechtliche Strafe anbetrifft, so ist sie auf einer bestimmten Art und Weise für die Gesellschaft, und noch mehr für den Täter ungünstig ist. Die Interessen des Staates und der Gesellschaft erhalten in solchem Fall keine volle Zufriedenheit. Die negative Wirkung der Persönlichkeit begrenzend, entziehen wir auch gleichzeitig ihre Fülle des möglich sozialpositiven Verhaltens. Nicht umsonst wird die rechtliche Strafe als notwendiges Übel für den Täter wegen des von ihm früher begangenen Böses definiert.

Natürlich ist die Strafe ein notwendiges Instrument des Rechts, sondern eine zweitrangige „negative“ Wirkung seiner Nutzung soll sich im Zuge der weiteren rechtlichen Fortschritte verringern. Dabei sind die Worte von N.A. Gredeskul ganz aktuell: „Die mit Rechtsnormen verbundenen Bedrohungen durchzusetzen ist eine traurige Notwendigkeit des Rechts, auf die es in vielen Fällen gerne verzichtet hätte, wenn es zugleich irgendwie die Macht der gezeigten Bedrohungen unbeschädigt bewahren konnte“<sup>6</sup>.

So haben wir die wichtigsten Punkte der vorläufigen Suche nach paarigen Kategorien in der Begriffsreihe „rechtliche Stimulierung — rechtliche Einschränkung“ identifiziert und die Aktualität ihrer Entwicklung festgestellt. Jetzt ist es notwendig, mit der Aufklärung des wichtigsten Standpunktes — *des Algorithmus ihrer Untersuchung* — zu beginnen, der die Spezifik der paarigen Abstraktionen als besondere logische Formen charakterisiert. *Letzteres ist eine Kombination von miteinander verbundenen Aufgaben, durch deren Lösungen der Forscher imstande ist, den Zweck der Anwendung der angegebenen logischen Form zu erreichen — die Offenlegung komplexer Einheit und rechtlicher Wechselwirkungen erforschender entgegengesetzten Phänomene.*

Der gesamte Prozess der Forschung der Rechtserscheinungen in Form der paarigen Kategorien kann *in folgende Phasen* unterteilt werden.

*Erstens* ist es notwendig, jede von entgegengesetzten Rechtserscheinungen als relativ unabhängiges Phänomen zu analysieren. Zu diesem Zweck sind ihre Spezifik, Arten usw. herzustellen, besonders sind innere Verbindungen zu beachten.

---

<sup>6</sup> N.A. Gredeskul, *Zur Lehre über die Rechtsausübung. Der für Rechtsausübung nötige intellektuelle Prozess*, Charkow 1900, S. 27.

*Zweitens* sind durch Vergleich die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den erforschenden Erscheinungen zu identifizieren.

Die ersten zwei Etappen sind vorläufig, die den unmittelbaren Prozess der Untersuchung der Einheit und Wechselwirkung von Gegensätzen im Recht berücksichtigen.

*Drittens* ist es schon Zeit, mit der Aufdeckung der Einheit dieser Phänomene in unterschiedlichen Aspekten zu beginnen. Mit anderen Worten, die Aufgabe dieser Stufe besteht darin, auf der Basis der früher festgelegten Ähnlichkeiten der Gegensätzen die Momente in ihrer Einheit (im Rahmen eines derselben Wesens) im rechtlichen Bereich aufklären. Dies ermöglicht, mit Erforschung von ihren komplexen Wechselwirkungen in diesen Aspekten zu beginnen.

*Viertens*, basierend auf den festgestellten spezifischen Unterschiede, sind die Besonderheiten der „Zusammenwirkung“, der Wechselwirkung eines Phänomens auf das andere in allen identifizierten Punkten der Einheit zu untersuchen, weil jeder von Gegensätzen auf eigene Weise den anderen „verneint“.

*Fünftens* ist die offenbare Wechselwirkung als Quelle der „eigenen Bewegung“, des Funktionierens und der Entwicklung bereitzustellen, infolge deren die innere Verbindung des gegebenen Paares, die Wechselverbindung zwischen diesen Phänomenen, ihren Elementen (Arten) festgestellt wird.

*Sechstens* ist eine qualitativ-quantitative Ungleichwertigkeit der gegensätzlichen Rechtserscheinungen im Zuge der Wechselwirkung aufzudecken, das Dominieren einer von ihnen in bestimmten Stadien der Entwicklung zu erforschen. Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vorschlag von A.M. Vassiljev über die Notwendigkeit, solche Paare im Aspekt der Kausalität zu betrachten. Er betont die Möglichkeit, die Hauptrolle eines Gegensatzes einem anderen im Zuge ihrer ständig entwickelnden Verbindung (infolge der wichtigen Veränderung der Wechselwirkung selbst oder äußerlichen Bedingungen) zu „übergeben“. Anders gesagt, A.M. Vassiljev bietet an, paarige Rechtsphänomene als ständig stufenweise wechselnde Erscheinungen zu untersuchen, d.h. zuerst tritt eine als Ursache und andere als Wirkung, dann – umgekehrt. Sein Vorschlag ergänzt das Problem des Dominierens der Gegensätze.

*Siebtens*, komplizierte innere Wechselwirkung des Paares der Erscheinungen festgestellt, ist es in Wechselverbindung des höheren Niveaus einzuschließen. Dabei zeigt sich ihre Einheit im Rahmen eines desselben Wesens, das mit anderem entgegengesetzten System zusammenwirkt. Bei Untersuchung des Paares „Rechtsverhältnis – Rechtsnorm“ ist die letztere im Rahmen des Rechtswesens in Wechselwirkung mit dem Staat einzuschließen. Also, es stellt sich möglich vor, die Dialektik innerer und äußerer Verbindungen eines bestimmten Paares zu berücksichtigen. Dabei ist es wichtig, eine führende Rolle der inneren Wechselwirkung des Systems für ihre Entwicklung im Vergleich mit der äußeren zu beachten.

Die Absonderung dargelegter Etappen des Algorithmus der Untersuchung paariger Rechtskategorien hat einen bedingten Charakter, da gegebene Stadien sich im Prozess unmittelbarer Forschung aufs engste verflechten und ihre deutliche Abgrenzung oft schwer durchführbar ist. Nämliche Gesamtheit der Aufgaben ist für gemeinsame Orientierung des Forschers nötig, der eine paarige Form rechtlicher Begriffe nutzen will. Bei Studium eines konkreten Paares kann sich der gegebene Algorithmus verändern und durch andere Aufgaben ergänzt werden, die durch Spezifik der untersuchender entgegengesetzter Erscheinungen und ihrer Wechselwirkung bedingt sind.

Also, *die paarigen Rechtskategorien* sind eine solche logische Form (ein besonderes Paar von Begriffe), die den Zweck hat, in allgemeiner Rechtstheorie objektive Einheit und Wechselwirkung von zwei entgegengesetzter Erscheinungen, Tendenzen, Eigenschaften des Rechts und der rechtlichen Regelung zu widerspiegeln, und die durch den speziellen auf logisch-philosophischen Kenntnisse basierten Algorithmus ihrer theoretischer Untersuchung charakterisiert ist. In vorgeschlagener Definition sind nicht alle Momente hineingegangen, die die Bedeutung paariger wissenschaftlichen Abstraktionen in der allgemeinen theoretischen Erkenntnis des Rechts und Mechanismus der rechtlichen Regelung aufdecken.

Wir nennen hauptsächliche Funktionen paariger Rechtskategorien, die *Bedeutung* der letzteren bilden:

- sie erlauben die Beschränktheit der formal-logischen Betrachtungsweise bei Aufstellung der Begriffe zu überwinden, machen eine unwidersprüchliche Abbildung im theoretischen Denken konkreter dialektischen Verbindungen des Mechanismus der rechtlichen Regelung möglich;
- die weitere Erforschung ganzer Reihe der Paare von Kategorien, die Aufstellung der speziell-rechtlichen Besonderheiten gegebener logischen Form lösen das Problem der Suche des Anfangs, des „Grundsteins“ des Aufstieges vom Abstrakten zum Konkreten im Recht;
- sie treten als Anfangsgründe der Aufstellung des organischen Systems allgemeiner Theorie des Rechts und der rechtlichen Regelung auf, das die ganze Vielfalt der Wechselbeziehungen der rechtlichen Wirklichkeit in der Perspektive widerspiegeln kann. Nur aus der Sicht der Paarigkeit der Begriffe ist die Anwendung der Methode des Aufstieges vom Abstrakten zum Konkreten zu verwirklichen;
- sie begünstigen die Suche inmitten wissenschaftlicher Diskussionen der Antinomien-Probleme und fördern ihre Lösung in der Art der dialektischen Synthese, um damit die Einseitigkeit der Forschungspositionen zu beseitigen.

Im Ganzen erlaubt die Untersuchung korrelativer rechtlichen Begriffe in Form der paarigen Abstraktionen, ihre Entwicklung vom einfachen summarischen System des Wissens zu organischer Theorie, von Aufzählung der Merkmale und

unverbundener Elemente zur Herausstellung der Vielfalt der Wechselverbindungen, Wechselwirkungen des Mechanismus der rechtlichen Regelung fortzuführen.

Die Untersuchung des Problems der paarigen Kategorien in der Analyse des Begriffsapparats der Rechtswissenschaft vollendend, bestimmen wir konzentriert ihre Hauptmomente:

- wissenschaftlicher rechtlicher Begriff läuft in seiner Entwicklung einige einander wechselnde Etappen ab: von einfacher Gesamtheit der Gens- und Gattungsmerkmale zum Begriff als System des Wissens, zur einheitlicher Theorie, und im Rahmen der Gruppe von Theorien hat der Begriff eine potentielle Möglichkeit zu einer Kategorie zu werden – zur gemeinsamen Höchstabstraktion im System der Rechtswissenschaften;
- in der gegenwärtigen Etappe der Entwicklung vaterländischer Rechtswissenschaft werden alle höchst komplizierte rechtliche Begriffe nicht durch die Gesamtheit der Merkmale, sondern durch System der Elemente bestimmt;
- paarige Rechtskategorien treten als die wichtigste Form der Fortentwicklung des rechtlichen Wissens am Wege der Äußerung komplizierter dialektischer Verbindungen im Struktur und Gehalt des Mechanismus der rechtlichen Regelung auf;
- der Entwicklungsprozess des Begriffsapparats der Rechtswissenschaft hat einen kontinuierlichen Charakter, der objektiv durch andauernde Komplikationen der Rechtswirklichkeit bedingt ist, im dessen Rahmen die wichtigste Aufgabe der höchst völligen und allseitigen Abbildung des erforschenden Objekts gelöst wird.

Wir sind der Meinung, dass der untersuchende Algorithmus der Analyse von paarigen Kategorien unter dem Gesichtswinkel der Dualität rechtlicher Informationen in rechtlichen Zweigforschungen seine Anwendung finden kann. Und das Studium einiger paarigen Kategorien in Zweigwissenschaften erlaubt im weiteren, allgemeine theoretische Vorstellung über derartige logische Form der rechtlichen Erkenntnis zu präzisieren und zu entwickeln.

## RESÜMEE

Im Artikel werden die Fragen der Bildung und Vervollkommnung des Begriffsapparats der modernen Rechtswissenschaft in Russland behandelt. Es wird das Problem der Paarigkeit von juristischen Kategorien beachtet. Als methodologische Grundlage der Bildung der paarigen Begriffe der Rechtswissenschaft wird materialistische Dialektik verwendet. Es wird ein ungefährer Kreis von paarigen Kategorien der allgemeinen Rechtstheorie bestimmt. Analysiert sind solche paarige Begriffe wie rechtliche Stimulierung und rechtliche

Einschränkung, die Förderung und Strafe im Recht, subjektive Rechte und juristische Pflichten, positive und negative juristische Verantwortung. Es wird eine Autorendefinition der paarigen Rechtskategorien und logischer Algorithmus der Offenbarung der Paarigkeit von Rechtskategorien vorgeschlagen, sowie werden ihre Funktionen bestimmt. Vorgemerkt sind auch die Perspektiven der Nutzung der paarigen Kategorien als einer logischen Form der Erkenntnis der rechtsstaatlichen Phänomene.

*Alexander Vasilevich Malko, Vladimir Vladimirovich Nyrkov*

#### **PAIRED CATEGORIES OF THE GENERAL THEORY OF LAW: PROBLEMS OF RESEARCH**

In the article the questions of formation and perfection of the conceptual apparatus of the modern legal science in Russia to be treated. It will be observed, the problem of the pairs of legal categories. As a methodological basis of the formation of the paired concepts of legal science, materialist dialectics is used. It is determined to be an approximate circle of the paired categories of the General theory of law. Are analysed such paired concepts such as legal stimulus and legal limitation, the promotion and punishment in the law, subjective rights and legal obligations, both positive and negative legal responsibility. It is an author's definition of pairs of legal categories and logical algorithm of the disclosure is proposed of the pair of legal categories, and determined their functions. Advanced the prospects of the use of the paired categories as a logical Form of the cognition of legal phenomena are noted.

**KEY WORDS:** *methodology of the legal science, General legal theory, the conceptual apparatus of the legal science, the pairing of the categories of law*

#### **Bibliographie**

- V.M. Baranov, *Die Stimulierungsnormen des sowjetischen sozialistischen Rechts*, Saratov 1978.  
Ju.V., Golik, *Positive Stimuli im Strafrecht: Zusammenfassung der Dissertation des Kandidaten der Rechtswissenschaften*, Moskau 1994.  
N.A. Gredeskul, *Zur Lehre über die Rechtsausübung. Der für Rechtsausübung nötige intellektuelle Prozess*, Charkow 1900.  
A.A. Rudakov, *Rechte und Pflichten als paarige Rechtskategorien (theoretische Fragen). Dissertation des Kandidaten der Rechtswissenschaften*, Krasnojarsk 2006.  
I.E. Svetscharovskij, *Strafrechtliche Normen, die postkriminelles Benehmen der Person stimulieren*, Irkutsk 1991.  
G.M. Petrov, *Die Stimulierung in der Staatsverwaltung (rechtliche Aspekte)*, Jaroslavl 1993.  
A.M. Vassiljev, *Die paarigen Kategorien. Methodologische Aspekte der Entwicklung des Kategoriensystems der Rechtstheorie*, Moskau 1976.  
V.M. Vedjachin, *Die rechtlichen Stimuli: Begriff, Arten*, «Rechtswissenschaft» 1992, № 1.